

Verordnung über das nebenamtliche Instruktionspersonal in der Zivilschutz-Ausbildung des Kantons Basel-Landschaft

Vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. März 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1997¹⁾ über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter sowie § 41 des Dekrets vom 8. Juni 2000²⁾ zum Personalgesetz (Personaldekret), beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

¹ Das nebenamtliche Instruktionspersonal vermittelt die Ausbildung in den Einführungs- und Grundkursen für die Mannschaften sowie für die Gruppenchefs.

§ 2 Rechtsstellung

¹ Das nebenamtliche Instruktionspersonal untersteht der Personalgesetzgebung.

2 Erfassung und Einteilung des nebenamtlichen Instruktionspersonals

§ 3 Rekrutierung

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz rekrutiert das nebenamtliche Instruktionspersonal.

§ 4 Anforderungen

¹ Das nebenamtliche Instruktionspersonal wird nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a. Fachliche Qualifikation als Ergebnis eines Zivilschutzkurses;
- b. Pädagogische und führungsmässige Eignung als Ergebnis eines Prüfungsverfahrens.

1) GS 32.841, SGS 731
2) GS 33.1248, SGS 150.1

² Berufliche, militärische oder andere Vorkenntnisse, die sich für die Tätigkeit im nebenamtlichen Instruktionsdienst als günstig erweisen, werden mitberücksichtigt.

§ 5 Einteilung

¹ Die Tätigkeit im Instruktionskorps hat keinen Einfluss auf die Einteilung als Schutzdienstpflichtiger.

§ 6 Ernennung

¹ Die Ernennung des nebenamtlichen Instruktionspersonals erfolgt nach erfolgreich bestandener Absolvierung einer einwöchigen fachtechnischen und einer einwöchigen didaktisch-methodischen Ausbildung.

² Die Sicherheitsdirektion ernennt das nebenamtliche Instruktionspersonal auf Antrag des Amts für Bevölkerungsschutz. *

³ Die Ernennung wird im Dienstbüchlein durch das Amt für Bevölkerungsschutz eingetragen.

3 Rechte und Pflichten

§ 7 Pensum

¹ Das nebenamtliche Instruktionspersonal verpflichtet sich zu mindestens 2 Wochen Kurstätigkeit pro Jahr in kantonalen Ausbildungskursen.

² Es hat die Kurse ausserdienstlich angemessen vorzubereiten.

³ Es wird ausserdem zur persönlichen Fort- und Weiterbildung von maximal 1 Woche jährlich verpflichtet.

§ 8 Versicherung

¹ Das nebenamtliche Instruktionspersonal ist während der Instruktionstätigkeit gegen Krankheit und Unfall bei der Militärversicherung versichert.

§ 9 Organisatorische und fachliche Unterstellung

¹ Das nebenamtliche Instruktionspersonal untersteht dem Ausbildungschef des Kantons.

4 Entschädigung des nebenamtlichen Instruktionspersonals

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das schutzdienstpflichtige nebenamtliche Instruktionspersonal kann zwischen einer Funktionsvergütung (mit Erwerbsersatzkarte) oder einem Taggeld (ohne Erwerbsersatzkarte) wählen.

² Das nicht schutzdienstpflichtige nebenamtliche Instruktionspersonal erhält ein Taggeld.

§ 11 Funktionsvergütung und Zulage

¹ Das nebenamtliche Instruktionspersonal hat Anrecht auf folgende Entschädigung pro Dienstag:

- a. Vergütung: 14 Fr.
- b. Instruktionszulage: 50 Fr.

§ 12 Taggeld

¹ Die Taggeldvergütung beträgt pro Dienstag 200 Fr.

§ 13 Entschädigung bei auswärtigen Kursen

¹ Bei durch das Amt für Bevölkerungsschutz angeordneten auswärtigen Kursen mit eigener und geringerer Vergütung wird die Differenz zu den Vergütungen gemäss den §§ 11 und 12 ausbezahlt.

² Die Spesenvergütungen richten sich nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 19. Oktober 1994 über die Verwaltung in Dienstleistungen des Zivilschutzes (WVZS 95).

5 Entlassung und Rücktritt

§ 14 Entlassung

¹ Ohne besondere Vereinbarung endet die Mitarbeit im nebenamtlichen Instruktionsdienst am Ende des Jahres, in dem die Schutzdienstpflicht erfüllt ist.

6 Ausrüstung

§ 15 Persönliche Ausrüstung

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz stellt dem nebenamtlichen Instruktionspersonal eine Arbeitsbekleidung zur Verfügung.

² Die Abgabe wird im Dienstbüchlein eingetragen.

³ Bei der Entlassung aus dem Instruktionsdienst ist die persönliche Ausrüstung unaufgefordert vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe wird im Dienstbüchlein vermerkt.

⁴ Das nebenamtliche Instruktionspersonal haftet für eventuelle Schäden, die nicht als Abnutzung bezeichnet werden können, oder für den Verlust der Ausrüstung.

7 Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 18. Dezember 1990³⁾ über den Instruktionsdienst im Zivilschutz des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

3) GS 30.470, SGS 731.13

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.12.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	GS 33.1491
15.01.2013	01.03.2013	§ 6 Abs. 2	geändert	wg. GS 38.12

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.12.2000	01.01.2001	Erstfassung	GS 33.1491
§ 6 Abs. 2	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12